Vereinsordnung

des rat + tat e.V. - Verein für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt

Neu gefasst am 22. Oktober 2022, gemäß § 4 Satz 1 in Kraft getreten am 22.
Februar 2023 –

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Vereinsordnung besteht aus der Beitragsordnung (§ 2) und der Wahlordnung (§ 3).
- (2) Die Beitragsordnung wird aufgrund § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung erlassen.
- (3) Die Wahlordnung wird aufgrund § 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung erlassen.

§ 2 Beitragsordnung

- (1) Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder leisten in jedem Geschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag. Jedes Mitglied ist für seinen Beitrag bringepflichtig. Er wird am 1. Februar jedes Jahres fällig. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den monatlich anteiligen Beitrag für das restliche Geschäftsjahr.
- (2) Für ordentliche Mitglieder beträgt der Beitrag 36,00 Euro pro Geschäftsjahr. Ordentliche Mitglieder können beim Vorstand schriftlich, z. B. per E-Mail, einen Antrag auf Gewährung eines geringeren Mitgliedsbeitrags wegen sozialer Härte stellen. Der Antrag ist kurz zu begründen und auf 6 Monate befristet, erneute Antragsstellung ist zulässig. Der Beschluss über den Antrag ist ins Protokoll der Vorstandssitzung ohne namentliche Nennung des/der Antragstellers/Antragstellerin aufzunehmen. Folgende Personen können auf Antrag beim Vorstand einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von 18,00 Euro pro Geschäftsjahr leisten:
 - a. Schüler*innen;
 - b. Student*innen;
 - c. Auszubildende;
 - d. Arbeitslose;

- e. Rentner*innen.
- (3) Fördernde Mitglieder leisten einen Beitrag von mindestens 36,00 Euro (natürliche Personen) bzw. 72,00 Euro (juristische Personen) pro Geschäftsjahr.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, ihrer E-Mail-Adresse und, falls sie dem Verein eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erteilt haben, ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand schriftlich, z. B. per E-Mail, mitzuteilen (§ 5 Abs. 2 Satzung). Werden solche Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine finanziellen Nachteile entstehen.
- (5) Wird das Zahlungsziel bei händischer Überweisung des Beitrags verfehlt oder scheitert der Einzug des Beitrags im Lastschriftverfahren, so wird dem Mitglied eine "Zahlungserinnerung" gesandt. Ist der ausstehende Beitrag danach nicht binnen einer Frist von sechs Wochen voll entrichtet worden, wird dem Mitglied eine "1. Mahnung" gesandt. Ist der ausstehende Beitrag auch danach nicht binnen einer Frist von vier Wochen voll entrichtet worden, wird dem Mitglied eine "2. Mahnung" gesandt, die darauf hinweist, dass eine Streichung der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 9 Satzung) erfolgt, wenn der ausstehende Beitrag nicht binnen einer Frist von acht Wochen voll entrichtet wird. Die Zahlungserinnerung und die beiden Mahnungen werden durch den*die Schatzmeister*in per E-Mail an die letzte dem Verein gemeldete Adresse des Mitglieds gesandt und sind auch wirksam, wenn die E-Mails nicht zugestellt werden können. Die Fristen beginnen jeweils mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Werktag.
- (6) Mit der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro fällig. Unberührt davon bleibt die Geltendmachung anfallender Gebühren für die Rücklastschrift bei Nichteinlösung.

§ 3 Wahlordnung

(1) Die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung leitet eine Wahlkommission. Sie besteht aus einem*einer Wahlleiter*in und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Wahlkommission werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und einzeln in

- offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.
- (2) Die Wahl der Vorstandmitglieder ist geheim und unmittelbar. Mündliche oder schriftliche Kandidatenvorschläge nimmt der*die Wahlleiter*in bis zum Beginn der Wahlhandlung entgegen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Kandidieren darf, wer zum Zeitpunkt der Wahl dem Verein als ordentliches Mitglied oder als Ehrenmitglied angehört (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Satzung). Jede*r Kandidat*in erhält die Möglichkeit, sich kurz vorzustellen. Eine Debatte über die Wahlvorschläge kann stattfinden; Anfragen an die Kandidat*innen aus der Mitte der Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (3) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder hat jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied so viele Stimmen, wie es weitere Plätze im Vorstand gibt. Stimmenhäufungen sind unzulässig und machen einen Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Stimmen von mehr als der Hälfte der Wähler*innen (Anzahl der gültigen Stimmzettel) auf sich vereint. Erreichen mehr Kandidat*innen dieses Quorum als es Plätze im Vorstand gibt, sind die bestplatzierten unter ihnen gewählt.
- (4) Bei Stimmengleichheit folgt sofort eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidat*innen. Die Zahl der Stimmen, die jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied vergeben kann, entspricht der Zahl der noch freien Plätze im Vorstand. Die freien Plätze im Vorstand werden nacheinander, mit dem höchsten Stimmenergebnis beginnend, vergeben. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Erhalten im ersten Wahlgang weniger Kandidat*innen, als es Plätze im Vorstand gibt, die Stimmen von mehr als der Hälfte der Wähler* innen (Anzahl der gültigen Stimmzettel), folgt sofort ein zweiter Wahlgang. Die Zahl der Stimmen, die jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied vergeben kann, entspricht der Zahl der noch freien Plätze im Vorstand. Die freien Plätze im Vorstand werden nacheinander, mit dem höchsten Stimmenergebnis beginnend, vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Auszählung der Stimmen durch die Zählkommission zu beobachten.
- (7) Jedes Vereinsmitglied kann die Gültigkeit der Wahl des Vorstands anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb von vier Wochen nach der Wahl schriftlich, z. B. per E-Mail, dem neu gewählten Vorstand zugehen und die Gründe für die Anfechtung darlegen. Als Gründe gelten ausschließlich Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung oder der Wahlordnung des Vereins. Über die Wahlanfechtung und eine etwaige Wiederholung der Wahl entscheiden die Mitglieder des scheidenden und des neu gewählten Vorstands in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der neu gewählten Vorstandsvorsitzenden. Wird eine Wiederholung der Wahl beschlossen, so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Vereinsordnung tritt in Kraft, sobald die am 22. Oktober 2022 beschlossene Änderung der Satzung des rat+tat Rostock e.V. – Verein für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt ins Vereinsregister eingetragen worden ist. Über den Zeitpunkt informiert der Vorstand in geeigneter Weise. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinsordnung treten die Beitragsordnung des rat+tat e.V. – Verein für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt vom 24. Februar 2018 und die Wahlordnung des rat+tat e.V. – Rostocks Verein für Schwule und Lesben vom 19. April 2008 außer Kraft.